

setzten sich vielfach sehr kritisch und sachkundig bei Arbeitsschutzdelikten mit den Zusammenhängen zwischen Arbeitsschutz und Planerfüllung auseinander und trugen damit zur Verbesserung des Arbeitsschutzes bei.

Die Beauftragung und Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers — dies gilt auch für gesellschaftliche Verteidiger — müssen sich stets auf eine *bestimmte* Strafsache beziehen, d. h., sie werden nicht für die ständige Mitwirkung in Strafsachen beauftragt und zugelassen. Die Erfahrungen der Sowjetunion haben bewiesen, daß ständige gesellschaftliche Ankläger nicht der Entwicklung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte dienen.⁴¹ Hierdurch werden die Unterschiede zwischen dem gesellschaftlichen Ankläger und dem Staatsanwalt verwischt sowie die Initiative als auch die Aktivität der gesellschaftlichen Kräfte gehemmt. Mit der Ablehnung „ständiger“ gesellschaftlicher Ankläger ist nicht gesagt, daß ein Bürger nicht mehrfach als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger beauftragt werden kann. Im Stahl- und Walzwerk Brandenburg und auch in anderen Betrieben wurde mit Kollegen gesprochen, die bereits zweimal als gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger am Strafverfahren mitgewirkt hatten, weil aus ihrer Abteilung bzw. Brigade sich mehrfach Kollegen vor Gericht verantworten mußten. Die mehrfache Beauftragung als gesellschaftlicher Verteidiger bzw. Ankläger erfolgte wegen der Erfahrungen, die die Beauftragten in Durchführung ihres Auftrages gesammelt haben. Diese Kollegen hatten durchaus begriffen, daß es sich dabei um spezielle Aufträge und nicht um eine ständige Funktion handelt.

Der gesellschaftliche Ankläger macht den Staatsanwalt nicht überflüssig und ist auch nicht abhängig von ihm. Er hat einen unmittelbaren und speziellen gesellschaftlichen Auftrag zu erfüllen, während der Staatsanwalt als Staatsfunktionär aus seiner spezifischen Verantwortung im Strafverfahren heraus die Anklage erhebt und vertritt. Nur der Staatsanwalt kann — abgesehen vom Privatklageverfahren — ein gerichtliches Strafverfahren beantragen. Er übt eine staatliche Tätigkeit aus und erhebt die staatliche Anklage in Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft.

Die Auffassung, vor allem den Staatsanwalt für die Unterstützung gesellschaftlicher Ankläger verantwortlich zu machen, ist unrichtig und einseitig.⁴² Sie beinhaltet eine Verkennung der Funktion des

41. Vgl. I. Saposnikow, „Die Beteiligung der gesellschaftlichen Ankläger in den Gerichtsprozessen“, in: Die Öffentlichkeit im Kampf gegen die Kriminalität, Berlin 1961, S. 160.

42. Vgl. H. Schur, Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger im Strafverfahren, NJ, 1964, S. 367.